

Beschlüsse und weitere Informationen

1. Kennzeichnung persönlicher Gegenstände

- Die Kinder müssen alle eigenen, in der Schule verwendeten, Gegenstände mit ihrem Namen versehen. Dies gilt insbesondere für Hefte, Bücher, iPads und deren Eingabestifte, Federtaschen, Füller und Sportzeug, aber auch für Jacken und z.B. Fahrradhelme.
- Ungekennzeichnete Gegenstände landen in der Regel im Sekretariat oder beim Hausmeister. Die Kinder können dort nachfragen, wenn sie etwas verloren haben.

2. Aufbewahrung von Wertgegenständen

Grundsätzliches

- Es sollen keine Wertgegenstände mit in die Schule gebracht werden. Unbedingt notwendige Gegenstände wie z.B. Geld (in kleinen Mengen), iPad (siehe auch Nutzungsordnung iPad), Fahrkarte, Schlüssel usw. müssen während der gesamten Schulzeit entweder im Klassenraum eingeschlossen oder im Ausnahmefall unter der direkten Aufsicht der Schüler:innen bleiben. Von der Schule wird keine Haftung übernommen.

Sportunterricht

- An den Tagen, an denen Sportunterricht erteilt wird (betrifft auch die AG-Angebote), sollten möglichst **weder Schmuckstücke** getragen noch **Wertgegenstände** (Geld, Uhren, Schmuck, Handys, MP3-Player, etc.) mit zur Schule genommen werden!
- Grundsätzlich gilt, dass die Schüler:innen (sowie deren Eltern im Vorweg) für die mitgebrachten Gegenstände **selbst verantwortlich** sind.
- Während des Sportunterrichts kann diese Verantwortung allerdings von den Schüler:innen selbst nicht wahrgenommen werden (z.B. der Schmuck ist aufgrund der Verletzungsgefahr abzulegen), so dass die Sportlehrkraft für die sichere Aufbewahrung in folgender Art und Weise sorgt:
 - Die Wertgegenstände werden von den Schüler:innen **selbst** in eine gesonderte Wertsachenbox abgelegt. Diese Wertsachenbox ist während des Sportunterrichts in der Halle **sichtbar aufgestellt**. Nach dem Unterricht haben dann die Schüler:innen Gelegenheit, ihre Wertgegenstände wieder herauszunehmen. Nicht abgeholte Wertsachen werden wie Fundsachen behandelt.
- **Nicht erstattungsfähig** sind abhanden gekommener Schmuck, Handys, Bargeld, Urkunden aller Art, Fahrausweise, Schlüssel, Geldbörsen und Brieffaschen, sowie alle Gegenstände, die für den

Unterricht nicht notwendig sind. Ebenfalls übernehmen wir keine Haftung für in der Schule belassene Schulbücher, Atlanten und Wörterbücher.

3. Busfahrkarten

- Kinder, die eine Busfahrkarte bekommen haben, können diese für alle Fahrten benutzen, die zu schulischen Veranstaltungen notwendig sind. Dies gilt auch für Veranstaltungen außerhalb der regulären Schulzeit.
- Die Busunternehmen verlangen ein Lichtbild auf den ausgehändigten Zeitkarten. Diese Sammelzeitkarten dürfen nicht laminiert werden.
- **Auskünfte zu Fahrplänen und Fahrzeiten im Linienverkehr finden Sie im Internet unter www.vsninfo.de sowie unter Info-Telefon 0551/ 99 80 99.**

Verloren gegangene Busfahrkarten

- Die Schüler:innen, die vom Landkreis eine Jahreskarte bekommen haben, müssen bei Verlust dieser Karte einen Antrag auf Ausstellung einer Ersatz- Schüler:innensammelzeitkarte bei der RBB Göttingen stellen und € 30,00 auf deren Konto einzahlen. Die neue Karte wird dann der Schule zugeschickt.
- Anträge sind im Sekretariat der Schule erhältlich. Hier bekommt Ihr Kind nach Verlust der Karte auch eine Bescheinigung über den Zeitraum von 2 Wochen, damit es den Bus benutzen kann, bis die neue Karte eintrifft.

4. Extreme Witterungsverhältnisse

- Bei extremen Witterungsverhältnissen bitten wir Sie, sich über das Radio oder andere Nachrichtenkanäle über die Verhältnisse in Northeim zu informieren.
- Darüber hinaus heißt es in einem Erlass vom 22.10.08 des Niedersächsischen Kultusministeriums, Punkt 3: *„Erziehungsberechtigte, die eine unzumutbare Gefährdung auf dem Schulweg durch extreme Witterungsverhältnisse befürchten, können ihre Kinder auch für einen Tag zu Hause behalten, oder sie vorzeitig vom Unterricht abholen, wenn kein genereller Unterrichtsausfall angeordnet ist.“*

5. Hohe Temperaturen

- In den Sommermonaten ist es gelegentlich so warm, dass ein normaler Unterricht nicht mehr möglich ist.
- Der Erlass über *„Unterrichtsausfall bei besonderen Wetterbedingungen“* vom 16.06.1997 sagt dazu: *„Für einzelne oder alle Klassen von Schulen des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I kann Hitzefrei gegeben werden, wenn der Unterricht durch hohe Temperaturen in den Schulräumen*

erheblich beeinträchtigt wird und andere Formen der Unterrichtsgestaltung nicht sinnvoll erscheinen. Hierüber entscheidet die Schulleitung nach Anhörung des Schulpersonalrats und der Schülerversammlung. Wird kein Hitzefrei gegeben, so ist ggf. auf die verminderte Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler Rücksicht zu nehmen.“ (Erl. „Unterrichtsausfall bei besonderen Wetterbedingungen“ v. 16.6.1997 (SVBl. S.265), geändert durch RdErl. v. 30.9.2003 (SVBl. S.343 - VORIS 22410 00 00 00 066 -)

- Da sich viele Eltern auf unsere Ganztagsbetreuung verlassen, fühlen wir uns als Schule verpflichtet, Ihre Kinder auch bei extremer Hitze nicht spontan nach Hause zu schicken. Wir bieten daher immer eine Betreuung bis 15:05 Uhr an. Sie können entscheiden, ob Ihr Kind bei Hitzefrei nach Hause gehen kann oder weiterhin unter Aufsicht in der Schule bleiben soll. Wir bitten Sie, Ihre Entscheidung diesbezüglich auf dem Elternbrief zu vermerken.

6. Unfälle in der Schule

- Hat Ihr Kind einen Unfall in der Schule oder auf dem Schulweg erlitten, so melden Sie dies bitte unverzüglich im Sekretariat.
- Müssen Sie mit Ihrem Kind ein:en Ärztin:Arzt aufsuchen, so geben Sie bitte dort an, dass es sich um einen Schulunfall handelt. In solchen Fällen übernimmt die Versicherung der Schule die Kosten.
- Braucht ein Kind nach einem Unfall sofortige ärztliche Hilfe, so wird alles Notwendige durch die Schule veranlasst und Sie werden unverzüglich von uns benachrichtigt; vorausgesetzt, dass wir eine gültige Telefonnummer haben, unter der wir Sie erreichen.

7. Beurlaubungen/ Fehltage

- Im Krankheitsfall bitten wir Sie Folgendes zu beachten: Im Regelfall melden Sie Ihr Kind morgens bis 07:30 Uhr im Sekretariat krank.
- Falls unser Sekretariat nicht besetzt ist, bitten wir Sie, die Krankmeldung ggf. auf unseren Anrufbeantworter zu hinterlassen.
- Für die telefonisch krank gemeldeten Tage benötigen wir keine weitere schriftliche Entschuldigung.
- An Tagen mit einer **Leistungsüberprüfung** (Klassenarbeiten, Referate, etc.) ist es besonders wichtig, einen eingetretenen Krankheitsfall Ihres Kindes zu entschuldigen.
- Bitte halten Sie sich daher an folgende Hinweise:

Verhalten im Krankheitsfall bei schriftlichen und mündlichen Leistungsüberprüfungen

Telefonische Krankmeldung im Sekretariat der Schule (bis spätestens 07:30 Uhr unter 05551/65054)

Im Wiederholungsfall:

Erziehungsberechtigte werden schriftlich darauf hingewiesen, dass krankheitsbedingtes Fehlen am Tag der Leistungsüberprüfung nur mit einem ärztlichen Attest entschuldigt werden kann.

Attest wird innerhalb von drei Werktagen bei der entsprechenden Lehrkraft abgegeben.

Der Fachlehrer entscheidet, ob eine Ersatzleistung erbracht werden muss.

Attest wird gar nicht oder später als drei Werktage abgegeben.

Die nichterbrachte Leistung wird mit ungenügend (6) bewertet.

Besondere Regelung bei den zentralen Abschlussprüfungen

- Bei den schriftlichen und mündlichen **Abschlussprüfungen** müssen die Erziehungsberechtigten ihr Kind bis 07:30 Uhr telefonisch im Sekretariat krankgemeldet **und in jedem Fall** ein ärztliches Attest innerhalb von drei Tagen zur Entschuldigung bei der Schulleitung abgegeben haben.
- Die Beurlaubung von Schüler:innen kann nur unter bestimmten Voraussetzungen (Vorliegen eines wichtigen Grundes) im Einzelfall genehmigt werden. Dazu muss **rechtzeitig** ein **schriftlicher Antrag** gestellt werden. Er sollte daher so früh wie möglich erfolgen und nicht erst nach Abschluss der Planungen für die Befreiung.
- Unmittelbar vor und nach den Ferien (auch „Brückentage“) darf eine Befreiung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine besondere Härte bedeuten würde.
- Zuständig für die Befreiung ist die Schulleiterin. Wenn es sich um **einzelne Stunden** handelt, ist die Klassenleitung verantwortlich.
- Sie können bei Beurlaubungen für Ihre Kinder auf jeden Fall nichts falsch machen, wenn Sie bis spätestens 7 Tage vor dem beabsichtigten Fehlen bei der Klassenlehrkraft **schriftlich** um Unterrichtsbefreiung bitten.
- Eine längere Beurlaubung vom Sportunterricht kann nur dann vorgenommen werden, wenn ein ärztliches Attest vorliegt. Möchten Sie Ihr Kind etwa wegen einer Erkältung oder dergleichen von einer einzelnen Sportstunde befreien, so ist es unabdingbar, dass Sie der Sportlehrkraft vor der Stunde schriftlich informieren. Ihr Kind ist dann auf jeden Fall **während des Unterrichts anwesend**.

- Auf vorherigen Antrag beurlauben wir bei Konfirmationen am Montag nach der Konfirmation nur diejenigen Kinder, die selbst konfirmiert wurden. Geschwister eines Konfirmanden bekommen keinen Urlaub.

8. Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen

- Es wird untersagt, Waffen i. S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Springmesser, Fallmesser, Einhandmesser und Messer mit einer festen Klinge von mehr als 12 cm Klingenlänge, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) ferner Schusswaffen.
- Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Gassprühgeräte). Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
- Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die von einem Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.
- Das Verbot gilt auch für volljährige Schüler:innen, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
- Untersagt ist außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
- Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essensverkauf.

9. Weitere verbotene Gegenstände

- Ergänzend zu den oben genannten verbotenen Waffen ist es auch nicht erlaubt, folgende Gegenstände mitzubringen: Wasserpistolen, Feuerzeuge, Streichhölzer, kleine Gummibälle, Zwillen etc. Solche Gegenstände werden den Kindern abgenommen und können nur von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden.

10. Rauchverbot auf dem Schulgelände

- Seit dem 01. August 2005 ist das Rauchen in der Schule und auf dem Schulgelände per Erlass des Niedersächsischen Kultusministers verboten. Ausdrücklich sind keine Ausnahmen vorgesehen.
- Das Rauchverbot gilt für alle Schüler:innen, aber auch für das lehrende und nichtlehrende Personal.
- Das Kollegium der Thomas-Mann-Schule Haupt- und Realschule Ganztagschule bittet Sie mit Ihren Kindern eindringlich darüber zu sprechen, dass Rauchen die eigene Gesundheit und die der Mitmenschen gefährdet.
- Die Gesamtkonferenz der Thomas-Mann-Schule hat Maßnahmen aufgestellt, um das Rauchverbot in der Schule durchzusetzen.
- Wir bitten Sie, diese Maßnahmen der Schule zu unterstützen. Nur dann ist es möglich eine „rauchfreie Schule“ zu schaffen.
- Der von der Gesamtkonferenz aufgestellte Katalog enthält folgende Punkte, die der Reihenfolge nach zur Anwendung kommen:
 1. Alle Schüler:innen sowie deren Eltern werden zu Beginn jedes Schuljahres den Erlass über das Rauchverbot unterschreiben.
 2. Sollte jemand beim Rauchen auf dem Schulgelände angetroffen werden, erhalten die Eltern eine schriftliche Nachricht und der Schüler:innen muss eine **handschriftliche Ausarbeitung** über die Gefahren des Rauchens verfassen. Die genaue Ausgestaltung der Ausarbeitung wird vorher besprochen. Zusätzlich wird das Fehlverhalten in der Schülerakte dokumentiert.
 3. Wird jemand zum wiederholten Male beim Rauchen angetroffen, bitten wir die **Eltern zu einem persönlichen Gespräch** in die Schule. Dem:der Schüler:in wird eine Klassenkonferenz mit Ordnungsmaßnahme angedroht.
 4. Sollte auch dieser Schritt ohne Wirkung bleiben und ein Schüler erneut beim Rauchen auf dem Schulgelände erwischt werden, wird eine **Klassenkonferenz** einberufen, in der über **Ordnungsmaßnahmen** beraten wird. Diese Maßnahmen können vom Ausschluss vom Unterricht bis hin zur Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform reichen.

10 a. Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule

- RdErL d. MK v. 1.1.2013 - 34-82 114/5 - VORIS 21069
- Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände während schulischer Veranstaltungen sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten.

- Die Schule hat unter Einbeziehung der Schülerschaft und der Erziehungsberechtigten ein Präventionskonzept mit dem Ziel entwickelt, heutige und zukünftige Generationen vor den gesundheitlichen, gesellschaftlichen, umweltrelevanten und wirtschaftlichen Folgen des Tabak- und Alkoholkonsums sowie des Passivrauchens zu schützen.
- Im Einzelfall sind von dem Verbot alkoholischer Getränke nach Ziffer 1 Ausnahmen zulässig.
- Unter Anlegung eines strengen Maßstabs können von dem Verbot befreien: Die Schulleiterin bei besonderen Gelegenheiten (z.B. Schulentlassungsfeiern, Jubiläen, etc.)
- Die Aufsicht führende Lehrkraft bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule. Wenn an der Schulveranstaltung minderjährige Schüler:innen teilnehmen, ist die Zustimmung der jeweiligen Klassenelternschaften erforderlich.
- Von dem Verbot nach Ziff.1 sind solche Räume und Grundstücksflächen ausgenommen, die ausschließlich Dritten überlassen sind.

11. Transport erkrankter oder verunfallter Schüler:innen während der Unterrichtszeit nach dem Gesundheitsreformgesetz

- Die Gesundheitsreform hat auch Auswirkungen auf den Schulbetrieb!
- Vor in Kraft treten der Gesundheitsreform wurden die Transportkosten eines während des Unterrichts erkrankten oder verunfallten Schülers zum Arzt, ins Krankenhaus oder nach Hause, von der Krankenkasse übernommen.
- Diese Regelung gilt noch immer für Schüler:innen, die während der Unterrichtszeit einen Schulunfall erleiden.
- Anders dagegen sieht es bei Kindern aus, die während der Unterrichtszeit krank werden. Hier schreibt der Gesetzgeber: *„Nach dem Gesundheitsreformgesetz übernehmen die Krankenkassen die Transportkosten für erkrankte Schüler zum Arzt oder nach Hause nur, soweit „besondere Voraussetzungen“ vorliegen und die Kosten den Betrag von € 10,00 übersteigen. Im Fall einer Erkrankung der/des Schüler(s)/in sollte daher nach Möglichkeit vor Beauftragung eines Unternehmens eine Abstimmung mit den Eltern über die Kostenfrage erfolgen. Sofern dies nicht möglich ist, hat die Schule das Erforderliche zu veranlassen“*
- Da uns als Schule die fachliche (medizinische) Qualifikation abgesprochen werden muss zu entscheiden, wann bei Ihrem Kind **„besondere Voraussetzungen“** vorliegen und wann nicht, möchten wir Sie bitten, uns durch Ihre Unterschrift zu bestätigen, dass Sie von der neuen Rechtslage in Kenntnis gesetzt worden sind.
- Es wäre schön, wenn wir erfahren könnten (oder wenn Ihr Kind weiß) wo Sie – auch während Ihrer Arbeitszeit – zu erreichen sind oder wen wir als „Ersatz“ ansprechen können. Sollten Sie nicht

erreichbar sein, bitten wir Sie, die von uns getroffene Entscheidung zu akzeptieren und evtl. anfallende Kosten zu übernehmen.

12. Fahrrad-Benutzung für den Schulweg - Ersatzleistungen bei Schäden oder Diebstahl

- Im Zusammenhang mit dem Schulbesuch besteht Deckungsschutz für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Fahrrädern, soweit der Schaden nicht auf grobe Fahrlässigkeit der/des Geschädigten zurückzuführen ist.
- Die Entschädigung für den einzelnen Gegenstand bemisst sich nach den Kosten einer schülergerechten Ausstattung. Zubehörteile fallen unter den Deckungsschutz, soweit sie der Verkehrssicherheit dienen. Bei Verlust von Fahrrädern wird Ersatz nur geleistet, wenn sie mit einer Sperrvorrichtung gesichert waren.
- Fahrräder sind in das Sachschadenschutzsystem mit einbezogen, wenn eine Fahrradbenutzungserlaubnis der Schule vorliegt und der Begriff einer „Zum Schulgebrauch bestimmte Sache“ erfüllt ist; d.h., dass einerseits die Entfernung zwischen Elternhaus und Schule den Einsatz eines Fahrrades rechtfertigt (gedacht ist an eine Mindestentfernung von 1000 m) und andererseits keine Berechtigung zur Schülerbeförderung vorliegt. Sind diese beiden Bedingungen nicht erfüllt, kann im Bedarfsfall kein Schadenersatz geleistet werden.

Nicht versichert sind:

- Schäden an Tachometern oder Fahrradcomputern.
- Radteile mit Schnellspannern oder andere Steckteile, die nicht grundsätzlich durch Schrauben gesichert sind.

13. Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §4 Abs. 5 S.2 – Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Die aktuellen Bestimmungen im Rahmen der Corona-Pandemie finden Sie auf unserer Homepage.

- Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer:innen, Erzieher:innen oder Betreuer:innen anstecken. Außerdem sind gerade

Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

- Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nicht mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

- Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE)** gehen darf, wenn:
 1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: **Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien**. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
 2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind **Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hlb-Bakterien, Meningokokken- Infektion, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;**
 3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer **infektiösen Gastroenteritis** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

- Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).

- **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind: Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen. Dies erklärt, dass in GE besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

- Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

- Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.
- Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.
- Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.
- Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.
- Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden** Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.
- Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder das Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.
- Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

14. Medien- Internet- Veröffentlichungen

- An der Thomas-Mann-Schule werden im Rahmen von schulischen Arbeitsgemeinschaften und Projekten Bild-, Ton- und Filmaufnahmen von und mit Schülerinnen und Schülern gemacht.

- Die Ergebnisse dieser Aktivitäten (Foto-, Film-, Video- und Tonaufzeichnungen, Schülerzeichnungen und schriftliche Aufzeichnungen des Kindes u.ä.), auf denen die Schülerinnen/ Schüler zu erkennen sind, bzw. die sie erstellt haben, werden im Rahmen schulischer Veranstaltungen und für schulische Zwecke, insbesondere in Publikationen wie Tageszeitung, Schülerzeitung, Jahresbericht, Schulchronik, Schulhomepage, Projekthomepage, Plakaten, Videofilmen und Multimedia-Produktionen der Schule veröffentlicht.
- Dabei wird in einigen Fällen (insbesondere in Zeitungsartikeln) auch der Vor- und Zuname des Kindes genannt. Andere personenbezogene Daten (private Adresse, Telefonnummer, etc.) werden selbstverständlich **nicht** veröffentlicht. Um diese Daten unserer Schülerinnen und Schüler zu veröffentlichen, brauchen wir das Einverständnis beider Elternteile (falls beide sorgeberechtigt sind). Diese Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Wenn Sie nicht einwilligen sollten, entstehen Ihrem Kind keine Nachteile.

15. Informationsblatt gemäß Art. 13 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten in unserer Schule.

I. Datenverarbeitung

- Die Schule erhebt und speichert personenbezogene Daten der Schüler:innen und der Erziehungsberechtigten zum Zwecke der **Erfüllung des Bildungsauftrags** oder der **Fürsorgeaufgaben**, zur **Erziehung** oder **Förderung** der Schüler:innen oder zur Erforschung oder Entwicklung der **Schulqualität**, soweit dies erforderlich ist.
- Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist § 31 Abs.1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG). Ohne eine rechtliche Grundlage ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn in die Verarbeitung eingewilligt wird. Die betreffenden Daten können freiwillig von Ihnen angegeben werden.
- Welche personenbezogenen Daten die Schule zu welchen Zwecken verarbeitet, können Sie der im Anhang beigefügten **Tabelle** entnehmen.

II. Übermittlungen personenbezogener Daten

- Die Anschriften der Schüler:innen der Jahrgänge 5-10 und deren Erziehungsberechtigten werden an den Landkreis Northeim als Träger der Schüler:innenbeförderung übermittelt. Grundlage für diese Übermittlungen ist § 31 Abs.1 S.2 NSchG.
- Waren Schüler:innen vor der Aufnahme an die Schule Schüler:in einer anderen öffentlichen Schule in Niedersachsen, so übermittelt die Schule der abgebenden Schule die Aufnahmeentscheidung auf Grundlage von § 31 Abs.3 S.2 NSchG.

- Wechselt ein:e Schüler:in von der Schule auf eine andere Schule in Niedersachsen, werden folgende personenbezogene Daten an die aufnehmende Schule zum Zwecke der Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht übermittelt:

1. zur:zum Schüler:in

- a) Familienname,
- b) Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
- c) Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
- d) Geschlecht.

2. zu den gesetzlichen Vertreter:innen

- a) Familienname,
- b) Vornamen,
- c) Anschrift,
- d) Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes und bedingte Sperrvermerke nach § 52 des Bundesmeldegesetzes.

- Diese Übermittlungen erfolgen auf Grundlage von § 31 Abs.3 S.1 NSchG.
- Weitere Übermittlungen an aufnehmende Schulen zu anderen Zwecken als der Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht sind der im Anhang beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Auftragsverarbeitung

- Die **Iserv GmbH** verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Wartung des Schulservers Iserv.
- Die **RHC- GmbH** verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Bereitstellung der Kommunikationsplattform „Home.Infopoint“.
- Die **heinekingmedia GmbH** verarbeitet auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Bereitstellung eines digitalen schwarzen Brettes in der Pausenhalle.
- Die **All-Inkl.com –Neue Medien Münnich** verarbeitet auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Bereitstellung unserer Schulhomepage.

III. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

- Im Schulbereich ist für die Speicherdauer der Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums zur „Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen: Löschung personenbezogener Daten nach § 17 Abs. 2 NDSG“ 2.1.2012 (RdErl. d. MK v. 2.1.2012 - 11-02201/1, 05410/1.2 (Nds.MBl. Nr.3/2012 S.81; SVBl. 3/2012 S.162) - VORIS 22560 - Im Einvernehmen mit der StK und dem MI -) maßgebend.

IV. Betroffenenrechte

Sie können folgende Rechte geltend machen:

- **Auskunft/ Akteneinsicht**

Gem. Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht, Auskunft bzw. Akteneinsicht über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten

- **Berichtigung**

Sind bei uns gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig oder unvollständig, haben Sie gem. Art. 16 DSGVO das Recht, diese berichtigen bzw. vervollständigen zu lassen.

- **Löschung**

Art. 17 DSGVO normiert das Recht auf Löschung personenbezogener Daten. Dieses Recht steht Ihnen insbesondere dann zu, wenn die Speicherung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder Sie Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen haben.

- **Einschränkung der Verarbeitung**

Gem. Art. 18 DSGVO können Sie die Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verlangen, wenn:

- Die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird
- die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen
- wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben.

- **Widerspruch**

Sie können bei Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, ein Widerspruchsrecht

geltend machen. Gem. Art. 21 DSGVO ist jedoch zu berücksichtigen, ob schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vorliegen oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

- **Datenübertragbarkeit**

Ist die Verarbeitung Ihrer Daten mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erfolgt, haben Sie gem. Art. 20 DSGVO das Recht, die Daten in einem gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und an eine andere Schule zu übermitteln bzw. durch uns übermitteln zu lassen.

- **Widerruf der Einwilligung**

Sie haben gem. Art. 7 Absatz 3 DSGVO das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

- **Beschwerde**

Art. 77 DSGVO normiert ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover. E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de
Eine Beschwerde hat über das auf der Homepage der Landesbeauftragten für den Datenschutz eingestellte Beschwerdeformular zu erfolgen.

V. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

- Die datenverarbeitende Stelle ist die Thomas-Mann-Schule Northeim, Sudheimer Straße 41, 37154 Northeim.
- Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter der Emailadresse datenschutzbeauftragte@tms-northeim.de

Anhang: Übersicht zur Verarbeitung personenbezogener Daten

	Schüler/ Erziehungsberechtigte	Zweck der Verarbeitung					Art der Verarbeitung				
		Bildungs- auftrag	Fürsorge- aufgaben	Erziehung/ Förderung	Schul- qualität	Sonstige Zwecke	Erheben	Erfassen	Speichern	Übermitteln	Löschen
1	Schülerstammdaten										
	Name/ Vorname	x	x	x			x	x	x	x	x
	Name der Erziehungsberechtigten		x				x	x	x	x	x
	Anschrift	x	x				x	x	x	x	x
	Geschlecht		x				x	x	x	x	x
	Geburtsdatum	x	x				x	x	x	x	x
	Geburtsort	x					x	x	x	x	x
	Geburtsland ¹	x					x	x	x	x	x
	Herkunftssprache ¹	x					x	x	x	x	x
	Konfession ¹	x					x	x	x	x	x
	Aufnahmedatum	x					x	x	x	x	x
	Vorherige Schule	x					x	x	x	x	x
	Telefonnummer		x				x	x	x	x	x
	E-Mail Adresse ²		x				x	x	x	x	x
	Staatsangehörigkeit ¹	x		x			x	x	x	x	x
	Beginn der Schulpflicht	x	x				x	x	x	x	x
	Jahr der Einschulung	x					x	x	x	x	x
Ggf. bereits erworbene Abschlüsse	x					x	x	x	x	x	
Aufnehmende Schule, Rückmeldungen zur Kontrolle der Schulpflichterfüllung	x	x				x	x	x		x	
Datum des Austritts aus der Schule	x	x				x	x	x	x	x	
2	Leistungsdaten										
	Zeugnisse	x					x	x	x	x	
	Versetzungsentscheidungen	x					x	x	x	x	
	ggf. Entscheidungen über die Zulassung zu Prüfungen und	x					x	x	x	x	
	Bildungsgängen										
	Dokumentation der individuellen Lernentwicklung	x		x			x	x	x		
	ggf. Angaben zur Sprachförderung	x		x			x	x	x	x	

3	Daten zum einen ggf. bestehenden sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf (Gutachten, Protokolle der Förderkommission, Bescheide der Niedersächsischen Landesschulbehörde)	x	x				x	x	x	x	x
4	Organisatorische Daten										
	Belegte Fächer und Kurse	x		x			x	x	x		x
	Fehlzeiten und Entschuldigungen	x	x				x	x	x		x
	Ärztliche Atteste	x	x				x	x	x		x
	Teilnahme an der Schulbuchausleihe	x					x	x	x		x
	ggf. Kostenübernahmebescheid für Mehraufwendungen von einem Leistungserbringer („Bildung und Teilhabe“)	x					x	x	x		x
	Teilnahme an der Schülerbeförderung		x				x	x	x		x
	Teilnahme am Schulessen ³		x			Organisation des Ganztages	x	x	x	x	x
ggf. Kostenübernahmebescheid für Mehraufwendungen von einem Leistungserbringer („Bildung und Teilhabe“)					Organisation des Ganztages	x	x	x	x	x	
5	Ggf. verhängte Erziehungsmaßnahmen und Ordnungsmaßnahmen	x		x			x	x	x		x
6	Durch Einwilligung freigegebene Daten zur Veröffentlichung auf der Schulhomepage (z. B. Fotos, Namen, ...)					Öffentlichkeitsarbeit	x	x	x		x

¹ Besonders sensible Daten im Sinne Art.9 Abs.1 DSGVO

² Freiwillige Angabe

³ Verarbeitungen auf Grundlage einer Einwilligung (bei der Anmeldung)

Erläuterungen:

Bei einem Schulwechsel werden die personenbezogenen Daten der Kategorien Schülerstammdaten und Leistungsdaten an die aufnehmende Schule übermittelt. Von den Zeugnissen wird das letzte Jahreszeugnis an die aufnehmende Schule übermittelt. Die Löschung der an die aufnehmende Schule übermittelten Daten liegt in der Verantwortung der aufnehmenden Schule.

Sofern nach dem Schulwechsel auch weiterhin ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf besteht, werden das letzte Fördergutachten, das letzte Protokoll der Förderkommission und der letzte Bescheid der Niedersächsischen Landesschulbehörde, in dem ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf festgestellt ist, an die aufnehmende Schule übermittelt.

